



Landkreis
Biberach



Neue Düngeverordnung 2020

Merkblatt

Bei Fragen zur Düngeverordnung helfen wir Ihnen gerne weiter:

Kontakt und Ansprechpartner

Landratsamt Biberach

Landwirtschaftsamt

Bergerhauser Str. 36 | 88400 Biberach/Riß

Telefon 07351 52-6702

E-Mail: landwirtschaftsamt@biberach.de

Internet: www.biberach.de/lwa.html

Herr Teufel Telefon 07351 52-6712

Herr Böhringer Telefon 07351 52-6719

Herr Ammermann Telefon 07351 52-6715

Frau Bertsch Telefon 07351 52-6714

Frau Eberhardt Telefon 07351 52-6713

Frau Hotz Telefon 07351 52-6711

Herr Schiller Telefon 07351 52-6717

Herr Ziesel Telefon 07351 52-6716



Inhaltsverzeichnis

Seite 4

1.1 Düngebedarfsermittlung

Seite 5

1.2 N-Obergrenzen

1.3 Aufbringung der Düngemittel

Seite 6

1.4 Lagerraum Wirtschaftsdünger

1.5 Stoffstrombilanz

Seite 8

„Grüne Gebiete“

2.1 Sperrzeiten und Düngungshöhe

2.2 Grüne Gebiete – Aufzeichnungspflichten & Jahresbilanz über die Düngung

Seite 9

„Rote Gebiete“

3.1. Sperrzeiten und Düngungshöhe

Seite 10

3.2. Rote Gebiete – Aufzeichnungspflichten & Jahresbilanz über die Düngung

3.3 Rote Gebiete – Zusatzklausel gültig ab 01.01.2021

Neue Düngeverordnung 2020

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV und anderer Vorschriften) vom 26.05.2017, geändert am 28.04.2020, gültig ab 01.05.2020). Weitere Rechtsvorschriften wie z.B. SchALVO etc. sind grundsätzlich bei der Düngung/Düngebedarfsermittlung zu beachten.

1.1 Düngebedarfsermittlung

Diese Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln und zu dokumentieren. Dabei muss die ausgebrachte pflanzenverfügbare N-Düngung im Herbst zu Winterraps und Wintergerste im Folgejahr berücksichtigt werden. Die Mindestwirksamkeit des Gesamt-N wird auf Ackerland bei Rindergülle und Biogasgärrest mit 60 % und bei Schweinegülle mit 70 % angesetzt. Auf Grünland gelten diese Werte erst ab 2025, bis dahin werden dort Rindergülle und Gärrest mit 50 % und Schweinegülle mit 60 % angerechnet.

Ein EDV-Programm sowie Hilfsmittel zur Berechnung der kultur- und standortbezogenen Obergrenze für Stickstoff und Phosphat finden sie unter:

www.duengung-bw.de & www.biberach.de/landratsamt/landwirtschaftsamt/pflanzenbau/sorten.html

Eigene betriebliche Nmin und P-Bodenuntersuchungen führen zu exakteren Ergebnissen und sind immer den Standardwerten für die Düngebedarfsermittlung vorzuziehen. Folgende Parameter werden unter anderem für die Düngebedarfsermittlung benötigt:

Generelle Informationen:

Humusgehalt Ackerland: Einen ersten Anhaltspunkt gibt das Protokoll der Grundbodenuntersuchungen in der Spalte Bodenart. Die Abkürzungen bedeuten:

Humusgehalt	Abkürzung	Humusgehalt in %
gering humos	nh	unter 4
humos	h	4 - 8
stark humos	hh	8 -15
anmoorig	am	15 - 30
Moor	Mo	über 30

Bodenart und Ackerzahl

Eine Angabe dieser Werte ist im Katasterauszug der entsprechenden Fläche ersichtlich. Die Ackerflächen im Landkreis Biberach sind überwiegend im Bereich 40 – 60 Ackerzahlpunkten einzuordnen.

Faustzahlen für Erträge und Proteingehalte bei Grünland und Feldfutter

- 1-Schnittnutzung 40 dt TM/ha; 8,6 % RP i.d. TM
- 2-Schnittnutzung 55 dt TM/ha; 11,4 % RP i.d. TM
- 3-Schnittnutzung 80 dt TM/ha; 15,0 % RP i.d. TM
- 4-Schnittnutzung 90 dt TM/ha; 17,0 % RP i.d. TM
- 5-Schnittnutzung 110 dt TM/ha; 17,5 % RP i.d. TM
- 6-Schnittnutzung 120 dt TM/ha; 18,2 % RP i.d. TM

- Weide intensiv 90 dt TM/ha; 18,0 % RP i.d. TM
- Weide extensiv 65 dt TM/ha; 12,5 % RP i.d. TM

- Ackergras (5 Schnitte/Jahr) 150 dt TM/ha; 16,6 % RP i.d. TM
- Ackergras (3-4 Schnitte/Jahr) 120 dt TM/ha; 16,2 % RP i.d. TM
- Rotklee-/Luzerne in Reinkultur 110 dt TM/ha; 20,5 % RP i.d. TM

Prinzipiell gilt bei der Düngeverordnung der Grundsatz „Düngung (nur) nach Bedarf“. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Herbst nach Silomais, Körnermais, Raps, Leguminosen usw. für die Folgekultur kein N-Düngebedarf besteht!



1.2 N-Obergrenzen

- Bei der Berechnung der betrieblichen 170 kg N-Obergrenze für organische und organisch-mineralische Düngemittel dürfen Flächen mit Düngeverböten oder Düngebeschränkungen nicht bzw. nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung berücksichtigt werden. Solche Flächen sind beispielsweise Extensivierungsflächen, Flächen für den Vertragsnaturschutz sowie Abstandsflächen zu Gewässern, Biotopen usw.
- Diese Obergrenze bezieht sich auf alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel.
- Kompost darf mit bis zu 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von 3 Jahren aufgebracht werden.

1.3 Aufbringung der Düngemittel

Streifenförmige- und bodennahe Ausbringung oder direkte Einbringung flüssiger Wirtschaftsdünger:

- Ab 2020 auf allen bestellten Ackerflächen
- Ab 2025 auf Grünland und mehrjährigem Ackergras

Auf unbestelltem Ackerland ist spätestens innerhalb von 4 Stunden ab Beginn der Ausbringung der ausgebrachte organische wie auch organischmineralische Dünger einzuarbeiten.

- ACHTUNG!! ab 2025 eine Stunde Einarbeitungszeit ab Beginn der Ausbringung

Von dieser Regelung ausgenommen sind Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost. Für Düngemittel < 2 % Trockenmassegehalt wie auch für Kleinbetriebe sind spezifische Regelungen vorgesehen.

N- und P-haltige Düngemittel dürfen nur aufgebracht werden, wenn der Boden nicht:

- überschwemmt
- wassergesättigt
- gefroren (ACHTUNG – auch nicht, wenn tagsüber auftauend!)
- schneebedeckt

Vorgaben zu Gewässerabständen nach Düngeverordnung und Wassergesetz sind einzuhalten. Bei Flächen ab 5 % Hangneigung entlang von Gewässern gelten im Bereich bis zu 30 m zusätzliche Auflagen.

1.4 Lagerraum Wirtschaftsdünger

Für flüssige Wirtschaftsdünger gilt:

- mindestens 6 Monate Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger und alle anfallenden Niederschlagsmengen, Abwässer und separierte Substrate.
- Betriebe mit mehr als 3 GV/ha und Betriebe ohne eigene Ausbringfläche benötigen mindestens 9 Monate Lagerraum ab 2020

Je nach Viehbesatz und Fruchtfolge ist individuell deutlich mehr Lagerraum im Betrieb notwendig.

Kompost und Festmist von Huf- und Klautentieren:

- mindestens 2 Monate befestigter Lagerraum

1.5 Stoffstrombilanz

Bei der Stoffstrombilanz werden Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben im Gesamtbetrieb für Stickstoff und Phosphat berechnet. Der tolerierbare betriebliche Überschuss von +175 kg N/ha darf nicht überschritten werden. Phosphor wird ermittelt, jedoch nicht bewertet.

Für welche Betriebe gilt die Stoffstrombilanz?

- Betriebe mit einem Tierbesatz von mehr als 2,5 GV/ha und > 30 ha
- Betriebe mit einem Tierbesatz von mehr als 2,5 GV/ha und > 50 GV
- Viehhaltende Betriebe mit mehr als 750 kg N-Anfall aus eigener Tierhaltung, die gleichzeitig mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern aufnehmen.
- Betriebe mit Biogasanlage, die mit einem der oberen Betriebe in funktionalem Zusammenhang stehen oder Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Anpassung der Stoffstrombilanzverordnung – bereits ab 2023 soll die Erstellung für weitere Betriebe gelten.

„Grüne Gebiete“

2.1 Sperrzeiten und Düngungshöhe

- Für Grünland und mehrjähriges Feldfutter (Aussaat vor dem 15.05.) gilt eine Sperrzeit für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln von 01.11. bis 31.01.
- Für Ackerland ist die Sperrzeit ab der Ernte der letzten Hauptkultur bis zum 31.01. des Folgejahres festgelegt worden.

Ausnahmen hiervon sowie Beschränkungen sind aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich.

Nutzung/Kultur/Düngerart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter – bei Aussaat bis 15. Mai			max. 80 kg Gesamt-N/ha					
Ackerland – Ab Ernte der letzten Hauptfrucht								
Winterraps, Feldfutter, Zwischenfrüchte bis 60% Legu. Samenanteil – Aussaat bis 15. September	nur bei Düngbedarf und maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha							
Wintergerste – nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 1. Oktober	nur bei Düngbedarf und maximal 120 kg N/ha abzüglich pauschal 30 kg N _{min} oder N _{min} -Probe aus 0 – 60cm							
Grünroggen, Ackergras – als Zweitfrucht und Aussaat bis 01. August	nur bei Düngbedarf und maximal 120 kg N/ha abzüglich pauschal 30 kg N _{min} oder N _{min} -Probe aus 0 – 60cm							
Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst								
Festmist von Huftieren und Klautieren oder Kompost oder phosphathaltigen Düngemitteln								

2.2 Grüne Gebiete – Aufzeichnungspflichten & Jahresbilanz über die Düngung

Die Pflicht zur Erstellung des Nährstoffvergleiches und Bewertung durch den Kontrollwert entfällt. Er wird durch die Aufzeichnungspflicht der betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs und der tatsächlich ausgebrachten betrieblichen Nährstoffmengen bis 31.03. des Folgejahres ersetzt.

- Innerhalb von zwei Tage nach der Düngungsmaßnahme muss eine eindeutige Dokumentation der Bezeichnung und Größe der gedüngten Fläche, Art und Menge des zugeführten Stoffs und Menge der aufgetragenen Nährstoffe durchgeführt werden.
- Bei Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere bis zum Ende der Weideperiode aufzuzeichnen.

Keine Aufzeichnungspflicht besteht für Betriebe:

- die bis 20 ha landwirtschaftliche Fläche und max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und Reben bewirtschaften.
- bei denen jährlich nicht mehr als 110 kg N/ha aus eigener Tierhaltung im Betrieb anfallen
- die keinen Wirtschaftsdünger und Gärreste aufnehmen
- bei denen kein Schlag mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P₂O₅/ha und Jahr erhält

Keine Aufzeichnungspflicht bedeutet auch keine Pflicht zur Düngedarfsberechnung. Eine Durchführung derselben wird dennoch empfohlen, um die angebauten Kulturen bedarfsgerecht und gezielt mit Nährstoffen zu versorgen.

„Rote Gebiete“

3.1. Sperrzeiten und Düngungshöhe

Seit Juni 2019 gelten in den Roten Gebieten folgende verpflichtende Auflagen:

- Wirtschaftsdüngeranalyse und
- N_{min}-Beprobung zur Düngedarfsberechnung

Folgende weitere Regelungen in den Roten Gebieten gelten ab 01.01.2021:

- Für Grünland und mehrjähriges Feldfutter (Aussaat vor dem 15.05.) gilt eine Sperrzeit für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln von 01.10. bis 31.01.
- Für Ackerland ist die Sperrzeit ab der Ernte der letzten Hauptkultur bis 31.01. festgelegt worden.

Ausnahmen hiervon sowie Beschränkungen sind aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich.

Nutzung/Kultur/Düngeart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter – bei Aussaat bis 15. Mai			max. 60 kg Gesamt-N/ha					
Ackerland – Ab Ernte der letzten Hauptfrucht								
Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung – Aussaat bis 15. September	nur bei Düngebedarf und maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha							
Winterraps – nur wenn durch Bodenprobe nachgewiesen wird, dass vom Stickstoffgehalt im Boden weniger als 45kgN/ha verfügbar ist	nur bei Düngebedarf und maximal 120 kg N/ha abzüglich pauschal 30 kg N _{min} oder N _{min} -Probe aus 0 – 60cm							
Grünroggen, Ackergras – als Zweitfrucht und Aussaat bis 01. August	nur bei Düngebedarf und maximal 120 kg N/ha abzüglich pauschal 30 kg N _{min} oder N _{min} -Probe aus 0 – 60cm							
Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst								
Festmist von Huftieren und Klautieren oder Kompost oder phosphathaltigen Düngemitteln	Nach der Ernte der Hauptfrucht maximal 120 kg Gesamt N/ha							

Eine N-Düngung zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 01.02. ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15.01. umgebrochen wurde (Ausnahme: bei spät geernteter Vorfrucht nach dem 01.10. und in Gebieten mit Niederschlägen kleiner 550 mm/Jahr).

3.2. Rote Gebiete – Aufzeichnungspflichten & Jahresbilanz über die Düngung

Die Pflicht zur Erstellung des Nährstoffvergleiches und Bewertung durch den Kontrollwert entfällt. Er wird durch die Aufzeichnungspflicht der betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs und der tatsächlich ausgebrachten betrieblichen Nährstoffmengen bis 31.03. des Folgejahres ersetzt.

- Innerhalb von zwei Tage nach der Düngungsmaßnahme muss eine eindeutige Dokumentation der Bezeichnung und Größe der gedüngten Fläche, Art und Menge des zugeführten Stoffs und Menge der aufgebrachten Nährstoffe durchgeführt werden.
- Bei Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere bis zum Ende der Weideperiode aufzuzeichnen.

Keine Aufzeichnungspflicht besteht für Betriebe:

- die bis 10 ha landwirtschaftliche Fläche und max. 1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und Reben bewirtschaften.
- bei denen insgesamt nicht mehr als 500 kg N aus eigener Tierhaltung im Betrieb anfallen.
- die keinen Wirtschaftsdünger und Gärreste aufnehmen
- bei denen kein Schlag mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P₂O₅/ha und Jahr erhält

Keine Aufzeichnungspflicht bedeutet auch keine Pflicht zur Düngebedarfsberechnung. Eine Durchführung derselben wird dennoch empfohlen, um die angebauten Kulturen bedarfsgerecht und gezielt mit Nährstoffen zu versorgen.

Weiter sind jährlich von jedem Betrieb folgende Maßnahmen durchzuführen:

- die Untersuchung auf Nährstoffe von allen Wirtschaftsdüngern und Gärückständen vor der Aufbringung
- die Ermittlung der N_{min}-Gehalte des Bodens je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit

3.3 Rote Gebiete – Zusatzklausel gültig ab 01.01.2021

In den Roten Gebieten sind folgende zusätzliche Auflagen vorgegeben:

- Verringerung der Düngung um 20 % gegenüber dem ermittelten Düngebedarf
 - Bezieht sich auf den Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in Roten Gebieten bewirtschaftet
 - Basis für den Düngebedarf ist der Ertragsdurchschnitt der Jahre von 2015 bis 2019
 - Ausnahme für Dauergrünland, soweit diese Fläche nicht mehr als 20 % an der Gesamtfläche des jeweiligen ausgewiesenen Gebietes ausmacht. Es ist ein Nachweis erforderlich, dass keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.
 - Ausgenommen hiervon sind gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die auf den Flächen in den ausgewiesenen Gebieten im Durchschnitt nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form mineralischer Düngemittel aufbringen
- Schlagbezogene Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N/ha.
 - Ausgenommen hiervon sind gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die auf den Flächen in den ausgewiesenen Gebieten im Durchschnitt nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form mineralischer Düngemittel aufbringen